

# 100 Anhang

## 100 ANHANG

### 100.1 Richtwerte für Gölledüngung

#### 100.1.1 Richtwerte f. Gölledüngung zu Winterungen (m<sup>3</sup>/ha;uvb) (falls die organische Düngung ausschließlich in Form von Gülle erfolgt)

		Herbst	Frühjahr		Maximale Aufwandmenge insgesamt
			früh	spät	
WiWeizen und Wi Gerste	R	(10 - 15)	15 - 25	(15)	30 - 40
	S	( 5 - 10)	10 - 15	(10)	20 - 25
	H	(5)	5 - 10	----	10 - 15
WiRoggen und Triticale	R	(10 - 15)	15 - 20	(10)	25 - 30
	S	( 5 - 10)	10 - 15	(5)	15 - 20
	H	(5)	5	----	5 - 10
WiRaps	R	15	25 - 35	(15)	40 - 50
	S	10	10 - 20	(10)	20 - 30
	H	5	5 - 10	----	10 - 15

#### Anmerkungen:

1. *Herbstanwendung*: bei Wintergetreide nur, wenn mit einer verhältnismäßig geringen Stickstoffnachlieferung des Bodens zu rechnen ist. Nicht nach Leguminosen!  
Anwendung entweder vor dem Anbau oder als Kopfdüngung (bei tragfähigem Boden; bei Getreide frühestens ab dem Dreiblattstadium, bei Raps frühestens ab sechs Laubblättern)
2. *Frühjahrskopfdüngung*: entweder im zeitigen Frühjahr auf kurzfristig überfrorenen Boden (nicht bei Temperaturen unter 6° C und auch nicht auf Schnee! Nur in ebenen Lagen und auf mittleren bis schweren Böden) o d e r nach dem Auftauen, sobald der Boden wieder befahrbar geworden ist, wobei die Düngung beim Raps bis ins Knospenstadium hinein erfolgen kann. Auch eine Zweiteilung der Frühjahrsgaben ist möglich.
3. *Spätdüngung* zu Getreide (bei Erscheinen des letzten Blattes bis kurz vor dem Ährenschieben): nur mit Fahrgassen und exakt arbeitenden Schleppschlauchverteilern. Nicht in Trockengebieten.
4. Um *Überdüngung* zu vermeiden, ist es erforderlich, die Aufwandmengen insgesamt auf die in der letzten Spalte angeführten Göllegaben zu beschränken. Das bedeutet bei den Getreidearten, daß entweder auf die Herbstanwendung oder auf die Spätdüngung verzichtet werden muß.

## 100.1.2 Richtwerte für die Gölledüngung zu Sommergetreide (m<sup>3</sup>/ha; uvb) (falls die organische Düngung ausschließlich in Form von Gülle erfolgt)

		zum Anbau	„Frühjahrs- kopfdüngung“	Spät- düngung	Maximale Aufwandmenge insgesamt
SoWeizen	R	0 - 25	(10)	(10)	25 - 35
	S	0 - 15	(5)	(5)	15 - 20
	H	0 - 10	---	---	5 - 10
SoGerste	R	0 - 25	(10)	---	0 - 25
	S	0 - 15	(5)	---	0 - 15
	H	0 - 5	----	---	0 - 5
Hafer	R	0 - 25	(10)	---	15 - 25
	S	0 - 15	(5)	---	10 - 15
	H	0 - 10	----	---	5 - 10

### Anmerkungen:

1. *Sommerweizen*: „Frühjahrskopfdüngung“ (ab Dreiblattstadium bis zum Ende der Bestockung) vornehmlich auf leichten Böden und mit entsprechender Verringerung der Göllegaben zum Anbau. Spätdüngung (bei Erscheinen des letzten Blattes bis kurz vor dem Ährenschieben) nur mit exakt arbeitenden Schleppschlauchverteilern und entsprechender Verringerung der Gaben zum Anbau. Nicht in den Trockengebieten!
2. *Sommergerste*: nur Futtergerste mit Gülle düngen! „Frühjahrskopfdüngung“ vornehmlich auf leichte Böden (mit entsprechender Verringerung der Frühjahrs Gaben).
3. *Hafer*: Gölleanwendung nur bei standfesten Sorten! Gabenteilung auf leichten Böden.
4. Frühjahrskopfdüngung grundsätzlich nur bei deutlich ersichtlichem Stickstoff-Düngebedarf.

--- Anwendung nicht zu empfehlen.

### 100.1.3 Richtwerte für die Gölledüngung zu Hackfrüchten (m<sup>3</sup>/ha; uvb) (falls die organische Düngung ausschließlich in Form von Gülle erfolgt)

		Düngung zum Anbau	Reihendüngung in den Bestand	Maximale Aufwandmenge insgesamt
Körnermais und Silomais	R	30 - 50	10 - 20	35 - 50
	S	20 - 30	5 - 10	20 - 30
	H	10 - 15	---	10 - 15
Zuckerrüben	R	15 - 25	---	15 - 25
	S	10 - 15	---	10 - 15
	H	5 - 10	---	5 - 10
Futtermüben	R	40 - 50	---	40 - 50
	S	20 - 30	---	20 - 30
	H	10 - 15	---	10 - 15
Kartoffel	R	20 - 40	---	20 - 40
	S	10 - 20	---	10 - 20
Sonnenblume und Ölkürbis	R	15 - 25	---	15 - 25
	S	10 - 15	---	10 - 15
	H	5	---	5

#### Anmerkungen:

1. *Mais*: Gabenteilung und Reihendüngung in den kniehohen Bestand ist vornehmlich auf leichten Böden und bei Verwendung höherer Aufwandmengen zu empfehlen.
2. *Zuckerrüben*: Verfahren zur Feststellung der leicht aufnehmbaren und leicht mineralisierbaren Stickstoffvorräte des Bodens sind bei den Zuckerrüben üblich, um die Wirtschaftsdüngergaben bzw. die min. Ergänzungsdüngung noch besser an die gegebenen Verhältnisse abstimmen zu können.
3. *Futtermüben*: Auf Standorten, auf denen es möglich ist die angeführten Göllemengen rechtzeitig vor dem Anbau in den Boden zu bringen.
4. *Kartoffel*: Bei Pflanz- und Frühkartoffel ist es zweckmäßig, sich mehr an die Untergrenzen der angeführten Bandbreiten zu halten.
5. Beim *Ölkürbis* empfiehlt sich eine Beschränkung der Aufwandmenge auf etwa 20 m<sup>3</sup> uvb Rindergülle und 10 m<sup>3</sup> uvb Schweinegülle.
6. Keine flüssigen Wirtschaftsdünger zu Feldgemüse!

100.1.4 **Richtwerte für die Düngung von Ackergrünland und Zwischenfrüchten zur Futtergewinnung (m<sup>3</sup>/ha; uvb) (falls die organische Düngung ausschließlich in Form von Gülle erfolgt)**  
Grasbetonte Bestandstypen und Nichtleguminosen

	Rindergülle	Schweinegülle
<b>Ackergrünland im Anlagejahr</b>		
Zur Anlage im Frühjahr	15 - 20	10
Kopfüngung im Sommer (1)	(10 - 15)	(10)
Maximale Aufwandmenge insgesamt (2)	25 - 30	20
<b>Ackergrünland in den Hauptnutzungsjahren</b>		
Menge je Aufwuchs	10 - 20	10 - 15
Maximale Aufwandmenge insgesamt (2)	30 - 40	20 - 25
<b>Zwischenfrüchte</b>		
<b>Untersaaten zur Anlage</b>		
nach Ernte der Deckfrucht (1)	15 - 20	10
	(10 - 15)	(5 - 10)
Maximale Aufwandmenge insgesamt (2)	<b>25 - 35</b>	<b>15 - 20</b>
<b>Stoppelsaaten zur Anlage</b>		
Grünmais und Stoppelrübe	25 - 30	10 - 15
raschwüchsige Weidelgräser (2)	20	10
Sommermischlinge	15 - 20	10
Futtermischlinge (2)	20 - 25	10 - 15
Winterzwischenfrüchte (2) (3)	10 - 25	5 - 10

**Anmerkungen:**

- (1) Erstaufwüchse nach Deckfrüchten besser nicht mit Gülle düngen (falls erforderlich, dann nur bei günstigen Bodenverhältnissen und in erdünnter Form)
- (2) Eine zusätzliche Herstdüngung in Höhe von 10 bis 20 m<sup>3</sup>/ha uvb Rindergülle oder 10 m<sup>3</sup>/ha uvb Schweinegülle ist unter folgenden Voraussetzungen möglich;
  - wenn einjährige und ausgediente Ackergrünlandbestände erst im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden.
  - bei überjährigen und mehrjährigen Ackergrünlandbeständen als Düngung für den ersten Frühlingsaufwuchs
  - bei Getreideuntersaaten und Stoppelsaaten, die grün überwintern, falls der Umbruch erst im darauffolgenden Frühjahr erfolgt oder als Düngung für den ersten Frühlingsaufwuchs (ausgenommen spät angebaute Winterzwischenfrüchte, die bereits vor dem Anbau mit Gülle gedüngt worden sind)
- (3) Zweckmäßige Höhe der Aufwandmenge hauptsächlich abhängig vom Anbauermin.

Keine Wirtschaftsdünger zu reinen Leguminosenbeständen; Bei Klee grasbeständen mit hohem Kleeanteil ist die Wirtschaftsdüngeranwendung nicht sinnvoll.

## 100.1.5 Richtwerte für die Gülledüngung zu Dauergrün-land; Rindergülle - unverdünnt berechnet m<sup>3</sup>/ha/Jahr

Ertragslage	kg min. N je ha/Jahr	Viehbesatz je ha (GVE)*	Dauer- wiesen	Kurz- tags- weiden	Halb- tags- weiden
<b>A. Bei mäßiger Bewirtschaftungsintensität (Gülle ohne min. N)</b>					
niedrig	0	1,1	<b>15</b>	<b>10 - 15</b>	<b>5 - 10</b>
mittel	0	1,4	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>10</b>
hoch	0	1,7	<b>25</b>	<b>15 - 20</b>	<b>10 - 15</b>
sehr hoch	0	2,0	<b>30</b>	<b>20 - 25</b>	<b>15</b>
<b>B. Bei mittlerer Bewirtschaftungsintensität (Gülle plus mittlere Aufwandmengen an mineralischem Stickstoff)</b>					
niedrig	20	1,2	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>10</b>
mittel	40	1,6	<b>25</b>	<b>15 - 20</b>	<b>10 - 15</b>
hoch	60	1,9	<b>30</b>	<b>20 - 25</b>	<b>15</b>
sehr hoch	80	2,3	<b>35</b>	<b>25 - 30</b>	<b>15 - 20</b>

\*Rinder-GVE (500 kg Lebendgewicht)

## 100.2 Ersatzteile

Bei Ersatzteilbestellungen und technischen Fragen wenden Sie sich bitte an unser Ersatzteillager bzw. unseren Kundendienst:

VAKUTEC Ersatzteillager

Pernsteinerstr. 14

A - 4542 Nussbach

**Tel.: <0043> (0) 75 87 / 77 70 - 21**

**Fax.: <0043> (0) 75 87 / 75 02 - 27**

### Wichtig!

Sehr geehrter Kunde:

Da das Güllefass rein auftragsbezogen nach Ihren speziellen Anforderungen gefertigt wurde bitten wir Sie im eigenen Interesse folgende wichtige Angaben bei der Ersatzteilbestellung durchzugeben:

1. Bitte geben Sie den **Typ**, das **Baujahr** und die **Maschinen-Nr.** Ihres Fasses an (ist am Güllefass vorne rechts beim Anhang eingeschlagen und steht vorne auf der Betriebsanleitung).
2. Benötigen Sie Teile für den Kompressor (oder die Pumpe) geben Sie bitte auch den **Typ** das **Baujahr** und die **Maschinen-Nr.** des Kompressors (der Pumpe) an (steht am Typenschild der Pumpe).
3. Benötigen Sie Teile für die Achse oder die Radbremse geben Sie uns bitte die **Achstype** (steht am Typenschild auf der Achse) und die **Typenbezeichnung der Bremse** (steht entweder am Typenschild auf der Achse oder am Ankerblech) sowie das **Spurmaß** und die **Anzahl der Radbolzen** der Achse an
4. Benötigen Sie Räder geben Sie bitte die komplette **Typenbezeichnung der Räder** einschließlich **Lagenanzahl** (Loadindex), eventuell. **Felgenversatz**, **Profilform** und **Radanschluss** (Lochzahl) an.
5. In **Zweifelsfällen** ersuchen wir um Einsendung der defekten **Musterteile**.
6. Geben Sie bitte die **Stückzahl**, **Artikelnummer** und **Artikelbezeichnung** an sofern diese bekannt sind
7. Geben Sie bitte **Versandart**: Post, Eilpost, Express, ...; Wird keine Versandart angegeben, so wird die billigste Beförderungsart gewählt.
8. Geben Sie bitte Ihre **vollständiger Anschrift**, samt. Telefonnummer für Rückfragen sowie eventuell abweichende Versandanschrift (auch Bahnstation) an.
9. Falsch bestellte Ersatzteile werden nur bei vorheriger Zustimmung durch uns zur Gutschrift zurückgenommen. Für die Wiedereinlagerung müssen wir uns die Verrechnung eines angemessenen Unkostenbeitrages vorbehalten.

Damit ersparen Sie sich mehrmaliges Rückfragen und ermöglichen eine prompte Ersatzteilabwicklung!

### **100.3 Gewährleistung und Garantie**

---

Gewährleistungs- / Garantiefälle können von uns nur akzeptiert werden, wenn innerhalb von 8 Tagen die Mängel in schriftlicher Form bei uns bekannt gegeben werden. (Siehe dazu Punkt 8 unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen)

Für die Kosten einer durch den Käufer selbst oder von Dritten vorgenommenen Mängelbehebung kommen wir nur dann auf, wenn wir hierzu eine schriftliche Zustimmung gegeben haben.

Die Gewährleistung / Garantie beschränkt sich auf die Reparatur oder den Austausch eines defekt gewordenen Teils. Von der Gewährleistung / Garantie ausgeschlossen sind Defekte durch normalen Verschleiß und durch fehlerhaften Einsatz.

Die Gewährleistung / Garantie erstreckt sich nicht auf Arbeitszeiten und Reise- bzw. Transportkosten und weiters auf Folgeschäden und Unfällen mit Personen- und Sachschäden die durch Nichteinhaltung der Sicherheitsvorkehrungen oder falsche Bedienung verursacht wurden.

Gewährleistung / Garantie kann von uns nur dann gewährt werden, wenn die defekten Teile zur Begutachtung an uns zurück gesendet wurden!

## 100.4 Konformitätserklärung

---



entsprechend der EG-Richtlinie 98/37/EWG  
in der geltenden Fassung

Name und Anschrift des Herstellers

**VAKUTEC Gülletechnik GmbH**  
**Pernsteinerstr. 14**  
**A - 4542 Nussbach**

erklärt, dass die Produkte:

Produktname:

**VAKUTEC Güllefass**

Modellnummern:

**VA 1700 - 15000**

Produktoptionen

**Vakuum-, Pump-, Turbo- und  
Kombiausführung**

mit den folgenden Normen übereinstimmt:

**EN 292 - 1**

**EN 292 - 2**

**EN 707**

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie: Maschinen - Sicherheitsverordnung MSV, BGBl. Nr. 306/1994, und der durch sie umgesetzten Maschinenrichtlinie 98/37/EWG in der geltenden Fassung.

Angewendete nationale technische Spezifikationen:

- Maschinenschutzvorrichtungsverordnung BGBl. Nr. 43//61
- Prüfanstalt Wieselburg

Nussbach, April 2004

**Karl Steinmann**  
**Geschäftsführung**

## 100.5 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Z. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBI Nr. 140/1979 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen des KSCHG widersprechen.

### ALLGEMEINES

Die vorliegenden Lieferbedingungen sind daher die rechtliche Grundlage für Verträge und sämtliche Geschäfte der Firma VAKUTEC Gülletechnik GmbH, Pernsteinerstraße 14, 4542 Nußbach (im folgenden Verkäufer genannt) betreffend Landmaschinen und Fahrzeuge sowie Ersatzteile und Zubehör sowie auch die Ausführung von Arbeitsaufträgen. Änderungen und Ergänzungen zu Verträgen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Der Besteller/Käufer anerkennt durch eine Auftragserteilung, dass diese Lieferbedingungen Vertragsinhalt sind. Einkaufs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Bestellers/Käufers sind nur dann gültig, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.

### 1. UMFANG UND ANNAHME DES VERTRAGES

1. 1. Bestellungen bedürfen der schriftlichen Annahme seitens des Verkäufers. Die Annahme bleibt dem Verkäufer frei. Bestellungen werden nach Maßgabe und Umfang der schriftlichen Auftragsbestätigung, bei Aufträgen unter S 10.000 - durch Zugang des Lieferscheines an den Besteller/Käufer, verbindlich. EDV-mäßig erstellte Auftragsbestätigungen bedürfen keiner Unterschrift.

1. 2. Die Zusendung von Preislisten und Katalogen stellt kein Angebot dar und verpflichtet nicht, den Empfänger zu den Preisen und Konditionen aus den Preislisten zu beliefern.

1. 3. Technische Angaben (Maße, Gewichte, Leistungen etc.) sowie Abbildungen sind nur als annähernd anzusehen. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

1. 4. Bei Sonderanfertigungen können die Bestellmengen nicht immer genau eingehalten werden und es behält sich der Verkäufer die produktionsbedingte Unter- oder Überlieferung vor.

### 2. LIEFERFRIST

2. 1. Alle angegebenen Liefertermine sind unverbindlich, und beziehen sich auf die Fertigstellung im Werk. Der Gang der Lieferfristen wird mit dem Datum der Auftragsbestätigung in Gang gesetzt, vorausgesetzt, dass der Besteller/Käufer alle für die Auslieferung bzw. Ausführung erforderlichen kaufmännischen und technischen Unterlagen erbracht und sonst seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat. Teillieferungen sind zulässig.

2. 2. Entlastungsgründe : Insbesondere ist ein Überschreiten der Lieferfristen bei Vorliegen von Entlastungsgründen zulässig, falls sie nach Abschluss des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen, wie : Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie z. B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Boykott, hoheitliche Anordnungen, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorgenannten Beispielen gleichkommen.

Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Lieferzeitüberschreitungen sowie Pönalezahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

### 3. VERSAND- UND GEFAHRENÜBERGANG

3. 1. Trotz des Eigentumsvorbehaltes trägt der Besteller/Käufer die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware; sofern er die abgenommene Ware nicht ausreichend versichert hat, kann der Verkäufer die zu liefernde Ware auf Kosten des Bestellers/Käufers gegen Schadensfälle in der üblichen Weise versichern.

3. 2. Der Vertrag ist erfüllt sobald der Verkäufer dem Käufer die Abholmöglichkeit im Werk schriftlich oder mündlich mitgeteilt hat oder mit Übergabe der Ware an den Verfrachter (Spediteur, Frachtführer etc.), die Eisenbahn oder sonstige Beauftragte.

Alle Lieferungen erfolgen ab Übergabe an den Transportführer (Post, Bahn, Spediteur usw. ) bei Zustellung durch betriebseigene Fahrzeuge vom Abladen und Abstellen neben dem Transportfahrzeug an, auf die Gefahr des Bestellers.

Ist Lieferung „frei Haus“ vereinbart, so wird die Verfrachtung vom Verkäufer nach bestem Ermessen auf die für ihn günstigste Weise vorgenommen. Bei bestimmten Versandvorschriften des Bestellers/Käufers (z. B. Expresssendungen) gehen Mehrkosten zu Lasten des Bestellers/Käufers.

3. 3. Bei verzögertem Abgang aus dem Lieferwerk ohne Verschulden des Verkäufers geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

3. 4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers/Käufers verzögert, so bezahlt er dem Verkäufer die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages per Monat. Fakturierung und Zahlungstermin bleibt dadurch unberührt.

### 4. PREISE

4. 1. Die Preise verstehen sich ab Werk. Sie gelten vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen, die durch Erhöhung der Produktionskosten, der Einkaufspreise für die Rohware Mehrkosten für Ausstattungsänderungen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften, der Frachtsätze, Änderung der Valutenkurse, Erhöhung von Zöllen und Steuern sowie sonstiger Spesen hervorgerufen werden.

4. 2. Ein Rücktrittsrecht kann vom Besteller/Käufer dadurch nicht geltend gemacht werden. Montagekosten sind in den Preisen nicht inbegriffen.

4. 3. Transportmittel wie Europaletten, Aufsatzrahmen, Gitterboxen, Werkskisten etc. werden vom Verkäufer leihweise zur Verfügung gestellt. Diese sind innerhalb von sechs Wochen frachtfrei und unbeschädigt zu retournieren, widrigenfalls eine Verrechnung erfolgt.

## 5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, von Bestellungen vor erfolgter Lieferung ganz oder teilweise zurückzutreten, falls ihm die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers zweifelhaft erscheint, ohne dass der Besteller/Käufer auch bei Vorauszahlung einen Anspruch auf Ersatz welcher Art auch immer hat.

## 6. ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

Die Zahlungen sind gemäß den im Auftrag schriftlich fixierten Zahlungsbedingungen zu leisten. Ergänzend bzw. wenn solche nicht gesondert vereinbart wurden, gilt folgendes :

6. 1. Nur solche Zahlungen haben Gültigkeit, die unmittelbar an den Verkäufer erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, eingehende Zahlungen auch bei anders lautenden Anweisungen des Bestellers/Käufers auf ältere unbezahlte Lieferungen anzurechnen. Skontoabzüge haben zur Voraussetzung, dass alle älteren Forderungen vorher beglichen sind.
6. 3. Der Besteller/Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
6. 4. Ist der Besteller/Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
  - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
  - b) eine angemessene Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - c) den ganzen, noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
  - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über der jeweiligen Bankrate der Österr. Nationalbank verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.
6. 5. Hat nach Ablauf der Nachfrist der Besteller/Käufer die geschuldete Zahlung oder Leistung nicht erbracht, so kann sich der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen. Der Besteller/Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung zu leisten sowie alle gerechtfertigten, notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Ware ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Besteller/Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

## 7. EIGENTUMSVORBEHALT

7. 1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen, auch künftige oder bedingte, des Verkäufers gegen den Besteller/Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen des Verkäufers in einer laufenden Rechnung geführt werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
7. 2. Bedient sich der Besteller/Käufer der Vermittlung einer Finanzierungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes, so ist er verpflichtet, diesem Kreditinstitut ausdrücklich davon Mitteilung zu machen, dass dem Verkäufer das Eigentum an der Ware solange zusteht, bis sämtliche Forderungen (Punkt 7.1 .) samt den zwischenzeitig entstandenen Zinsen und Kosten gezahlt worden sind und Forderungen des Vorbehalts-Käufers/Bestellers aus einem Verkauf an den Verkäufer zu zedieren sind.
7. 3. Soweit die Ware zum Weiterverkauf geliefert wird, gehen alle Forderungen des Bestellers/Käufers aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrages auf den Verkäufer über, und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

Der Besteller/Käufer darf einen Verkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nur dann vornehmen, wenn er

  - a) gleichzeitig die Kaufpreisforderung im Umfang des beim Verkäufer hierauf noch aushaftenden Betrages an den Verkäufer zediert und die Zession in seinen Büchern anmerkt,
  - b) bei Barzahlung den Kaufpreis abgesondert für den Verkäufer inne hat.
  - c) Für den Fall, dass die veräußerte Ware nicht ausschließlich dem Verkäufer gehörende Waren betrifft, erfasst die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
7. 4. Der Besteller/Käufer darf die abgetretenen Forderungen einziehen. Der Verkäufer kann diese Befugnis widerrufen, wenn der Käufer eine ihm gegenüber obliegende Verpflichtung nicht pünktlich erfüllt oder wenn Umstände eintreten, welche die Rechte des Verkäufers als gefährdet erscheinen lassen. Die Einziehungsbefugnis des Käufers erlischt ohne weiteres, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn gegen ihn zwangsvollstreckt, wenn er vom Gericht zur Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse aufgefordert wird oder die Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder wenn er sich um einen außergerichtlichen Ausgleich bemüht. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer den Schuldner der abgetretenen Forderungen die Abtretung anzuzeigen, dem Verkäufer die Schuldner und die von ihnen geschuldeten Beträge bekanntzugeben und ihm alle Unterlagen, die er zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung benötigt, auszuhändigen. Wenn die gelieferten Waren Bestandteile werden, erfolgt die Abtretung im Verhältnis ihres Wertes zur Gesamtsache.
7. 5. Der Besteller/Käufer darf Vorbehaltsware nur im Rahmen des Geschäftsbetriebes veräußern oder sonst wie weitergeben, be- oder verarbeiten oder mit der Ware anderer Herkunft verbinden. Eine Veräußerung ist nur mit der Maßgabe zulässig, dass die Forderungen des Käufers aus dem Veräußerungsgeschäft gem. Pkt. 7.3. auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller/Käufer nicht befugt; er darf sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Zwangsvollstreckmaßnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall der gerichtlichen Pfändung der Ware hat der Besteller/Käufer dafür Sorge zu tragen, dass im Pfändungsprotokoll angemerkt wird, dass an der gepfändeten Ware Rechte Dritter bestehen. Die durch eine Intervention entstehenden Kosten trägt der Käufer.
7. 6. Der Eigentumsvorbehalt wird durch Zahlungen Dritter, insbesondere durch Zahlungen von Wechselgiranten nicht aufgehoben. Insoweit gehen die Rechte des Verkäufers auf den Zahlenden über.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8. 1. Der Verkäufer leistet Gewähr, dass die bestellte/gekaufte Ware die ausdrücklich bedungenen, oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften aufweist und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß benutzt und verwendet werden kann.

8. 2. Die Mängelbehebungsverpflichtung besteht nur für die während eines Zeitraumes von sechs Monaten bei einschichtigem, und drei Monate bei mehrschichtigem Betrieb („Gewährleistungsfrist“) ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetretenen Mangel.

8. 3. Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen beim Verkäufer einlangend, schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muss, wenn die Mängel nach den zugrundeliegenden Bestimmungen vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl :

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
- b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
- c) die mangelhafte Ware durch eine mangelfreie Ware ersetzen;
- d) die mangelhaften Teile durch mangelfreie Teile ersetzen.

Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

8. 4. Lässt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Besteller/Käufer, falls nicht anders vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Besteller/Käufer erfolgt, falls nicht anders vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

8. 5. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst oder von Dritten vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hiezu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

8. 6. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Besteller/Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlecht oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.

8. 7. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers/Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Besteller/Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderung oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

## 9. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

9. 1. Jegliche Schadenersatzansprüche, welche auf leicht fahrlässiges Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind, werden ausgeschlossen.

9. 2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) - insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

## 10. VORKAUFRECHT

Der Käufer räumt für den Fall der Liquidation, des Ausgleiches, des Konkurses oder der Schließung des Betriebes dem Verkäufer das Vorkaufsrecht an den Beständen der Erzeugnisse der Verkäufers ein.

## 11. KOMMISSIONSWARE

Der Kommissionär haftet für Verlust und Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Ware sowie die Folgen unsachgemäßer Lagerung. Auf Kommission oder für Ausstellungen gelieferte Waren dürfen nicht ohne Einverständnis des Verkäufers in Betrieb genommen werden. Auf Probe bestellte Maschinen gelten als fix verkauft wenn sie betriebsfähig funktionieren.

## 12. DATENSCHUTZ

Gemäß § 22 Datenschutzgesetz (DSG) nimmt der Besteller /Käufer zur Kenntnis, dass die in den Auftragsbestätigungen erfassten Daten seines Unternehmens für geschäftsinterne Zwecke (z. B. Debitoren-Kreditorenbuchhaltung etc.) automationsunterstützt verarbeitet werden.

## 13. RICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGORT

13. 1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige österreichische Gericht in Kirchdorf.

Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.

13. 2. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

13. 3. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

13. 4. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

5. Der Vertrag bleibt auch dann verbindlich, wenn einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sind oder werden.

13. 6. Die im Wiener Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge enthaltenen Bestimmungen sowie die allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen der ECE (UN-Wirtschaftskommission für Europa) sind auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden.